

Widmung, Umstufung oder Einziehung öffentlicher Straßen

Verfügung

Bekanntmachung

Die Stadt Rieneck widmet als örtlich zuständige Straßenbaubehörde (Art. 58 Abs. 2 Nr. 3 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes - BayStrWG -) folgende(n) Straße / Weg als öffentliche Verkehrsfläche im Sinne von Art. 6 BayStrWG:

1. Straßenbeschreibung

Frühlingstraße, Verlängerung der Frühlingstraße im Baugebiet "Am Schellhof I" mit Wendefläche, Fl.Nr. 2033/61

Gemeinde: **Stadt Rieneck, Landkreis Main-Spessart**

Beschreibung des Anfangspunktes (z.B. km):

östl. Grenze Fl. Nr. 2033/3 (Frühlingstraße)

Beschreibung des Endpunktes (z.B. km):

Wendefläche am Ende d. Straße, (47m ab Beginn Verlängerung)

2. Verfügung

2.1 Die unter 1. bezeichnete, neugebaute Straße wird gewidmet zur Ortsstraße

2.2 Widmungsbeschränkungen

- keine -

3. Träger der Straßenbaulast (Sonderbaulast) - Bezeichnung

Stadt Rieneck

4. Wirksamwerden der Verfügung

Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung als bekanntgegeben (Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG) und wird somit einen Tag nach der Bekanntmachung wirksam.

5. Sonstiges

5.1. Gründe für die Widmung

--

5.2 Die Verfügung nach Nummer 2 kann während der üblichen Öffnungszeiten jederzeit im Rathaus (Schulgasse 4, 97794 Rieneck – EG - Zi. 8) eingesehen werden und wird gem. Art. 27 a Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG auch unter www.rieneck.de unter Bekanntmachungen veröffentlicht.

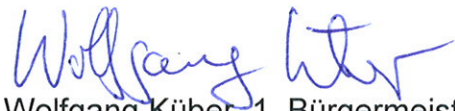
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Würzburg, Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Rieneck) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390, Nr. 13 2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Straßen- und Wegerechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

STADT RIENECK



Wolfgang Küber, 1. Bürgermeister

Bekanntmachungsnachweis über Anschlag an der Gemeindetafel:

ausgehängt am

abgenommen am

Name, Vorname Beschäftigte(r)

Unterschrift